Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6222

12. 01. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5742 —

Informationssammlungen über Aus- und Übersiedler/innen sowie DDR-Besucher/innen

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 11. Januar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Im Hinblick auf die aktuelle politische Entwicklung in den Ostblockstaaten hat der Bundesminister des Innern entschieden, daß die systematische Befragung von Aus- und Übersiedlern zur Gewinnung von Informationen für die im Rahmen der Spionageabwehr eingerichtete Hinweisgeberdatei ADOS vorläufig eingestellt wird. Da es sich bei ADOS um eine Verbunddatei des Bundesamtes und der Landesbehörden für Verfassungsschutz handelt, kann eine endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen erst nach Abstimmung mit den beteiligten Ländern getroffen werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ist das Bundesamt für Verfassungsschutz angewiesen worden, keine Daten für ADOS zu erheben und auch keine neuen, bereits erhobenen Daten in die Datei einzugeben.

1. Wann wird die angekündigte Auflösung der vom Verfassungsschutz geführten Datei „Arbeitsdokumentation Ost“ ADOS vollzogen?
2. Ist eine bloße Löschung oder eine physische Vernichtung der dort gespeicherten Daten geplant?
3. In welche anderen Datensammlungen sollen der Inhalt oder Teile dieser Datei ggf. zuvor übernommen werden?

Vergleiche Vorbemerkung.

4. Erfaßt die angekündigte Auflösung auch die ADOS zugrundeliegende Sammlung von Befragungsbögen der Aus- und Übersiedler/innen?
   Oder was soll hiermit geschehen?

Die für die bisherigen Speicherungen in der Datei ADOS relevanten Unterlagen wurden nach der Erfassung vernichtet, vgl. im übrigen Vorbemerkung.

5. Aus welchen Gründen und bis wann wird die regelmäßige Befragung aller Aus- und Übersiedler/innen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gestoppt?
6. Welche anderen Dienststellen führen diese Befragung ggf. fort?
   Unter welchen Voraussetzungen erhält das BfV weiterhin deren gewonnene Erkenntnisse?

Eine regelmäßige Befragung aller Aus- und Übersiedler durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Vielmehr wurde vom Verfassungsschutz eine gezielte Auswahl aufgrund konkreter Anhaltspunkte getroffen. Im Rahmen der Beteiligung am Aufnahmeverfahren muß das Bundesamt für Verfassungsschutz – unabhängig von der Datenerhebung für die Datei ADOS – auch weiterhin die Möglichkeit haben, Befragungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte für den Verdacht geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG) vorzunehmen. Um entscheiden zu können, ob eine Befragung im Einzelfall geboten ist, werden dem Bundesamt für Verfassungsschutz auch in Zukunft alle Aufnahmeanträge von Aus- und Übersiedlern zugänglich gemacht.

7. Ist geplant, die Aus- und Übersiedler/innen nun namentlich oder nach anderen Kriterien zu erfassen, um den schnellen Zugriff auf die gesammelten Befragungsbögen zu gewährleisten?

Nein.

8. Hat die Bundesregierung sich bei der Entscheidung, ADOS aufzulösen, den kürzlich einhellig im Innenausschuß des Deutschen Bundestages geäußerten Einwand zu eigen gemacht, § 3 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes sei keine ausreichende Rechtsgrundlage?

Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Auffassung, daß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG als ausreichende Rechtsgrundlage für die Datei ADOS anzusehen ist, vgl. im übrigen Vorbemerkung.

9. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Kritik hinsichtlich der anderen z. Z. auf diese Generalklausel oder den sog. Übergangsbonus gestützte Dateien des BfV?

Nach Auffassung der Bundesregierung haben auch die anderen im Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Dateien in der

Aufgabenzuweisung des § 3 BVerfSchG eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Entwurf einer Neufassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes, Drucksache 11/4306) noch präzisere gesetzliche Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bundesamt für Verfassungsschutz vorgesehen.

10. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Erhebung von Angaben über zurückliegende Wohnanschriften und Arbeitgeber sowie deren anschließende Zusammenführung und Aufbewahrung nicht erforderlich ist zur Beurteilung der Frage, ob eine Aufnahme erfolgt oder ausnahmsweise einer der abschließend geregelten Zurückweisungstatbestände erfüllt ist?

Bei Übersiedlern aus der DDR werden im Aufnahmeverfahren nur der letzte Wohnsitz und der letzte Arbeitgeber in der DDR oder in Berlin (Ost) erfragt. Weitere Daten im Sinne dieser Frage werden nicht erhoben.

Bei Aussiedlern erfordert die Rechtslage dagegen Feststellungen zum früheren Wohnsitz, um beurteilen zu können, ob die Stichtagsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG vorliegen.

Darüber hinaus kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur derjenige deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige Aussiedler sein, der die Aussiedlungsgebiete unter dem fortdauernden gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Vertreibungsdruck verlassen hat. Zur Beurteilung dieser Gesamtumstände sind auch Feststellungen über den beruflichen Werdegang (Feststellung etwaiger Benachteiligungen Deutscher) erforderlich.

11. Sind in den auszufüllenden Aufnahmeformularen weiter die Hinweise enthalten, daß

a) mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben versichert werde,

Ja.

b) für den Fall unrichtiger Angaben angedroht wird, die Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland rückgängig zu machen und ggf. die gewährten finanziellen Aufwendungen zurückzufordern,

Die Übersiedler werden im Antragsvordruck darauf hingewiesen, daß bewußt unrichtige Angaben zur Zurücknahme eines erteilten Aufnahmescheines gemäß § 1 AufnG und zur Erstattung erhaltener finanzieller Zuwendungen führen können.

Aussiedler werden im Antragsverfahren lediglich auf den Straftatbestand des § 98 BVFG hingewiesen.

c) mit der Unterschrift das Einverständnis zur Weiterleitung der Aufnahmeakte an Behörden gegeben werde, bei denen Leistungen und Vergünstigungen beantragt werden, nicht aber an den Verfassungsschutz?

Bei Übersiedlern ist im Aufnahmeformular kein Hinweis im Sinne der Fragestellung enthalten. Bei Aussiedlern wird die Einverständniserklärung nicht lediglich auf diejenigen Behörden beschränkt, bei denen Leistungen und Vergünstigungen beantragt werden.

12. Oder wie sind die Formulare diesbezüglich sonst gestaltet?

Der Antragsvordruck und der Vordruck für den Aufnahmeschein (Übersiedler) sowie der Fragebogen zum Registrierschein (Aussiedler) sind sachbezogen gestaltet.

13. Teilt die Bundesregierung hiernach die Auffassung des Hamburger Datenschutzbeauftragten, daß die Aus- und Übersiedler/innen trotz des gestempelten Hinweises auf die Freiwilligkeit der Angaben durch die Formular-Gestaltung „getäuscht", „unter Druck gesetzt" und zu den fraglichen Angaben „praktisch gezwungen" werden?

Oder wie bewertet sie den offensichtlichen Widerspruch zwischen all diesen Hinweisen ansonsten?

Die Auffassung des Hamburger Datenschutzbeauftragten wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

14. Welche personenbezogenen Angaben werden über DDR-Bürger und -Bürgerinnen erfaßt, wenn diese anläßlich eines Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Begrüßungsgeld beantragen und erhalten?

Nach den „Richtlinien für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Besuchern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie Ost- und Südosteuropa" vom 6. Januar 1982 sind im Einzelantrag der Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung sowie Art des Personalausweises anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen.

Aufgrund der Entwicklung des Reiseverkehrs seit dem 9. November 1989 werden die Anträge auf Gewährung der Bargeldhilfe in Listen erfaßt, die den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Reisepaß- oder Personalausweisnummer, Heimatanschrift und Unterschrift enthalten.

15. Wo werden diese Angaben zusammengeführt, gesammelt und von dort aus den Kommunalbehörden wieder zugänglich gemacht, um einen mehrfachen Bezug des Begrüßungsgeldes zu verhindern?

Die die Auszahlung von Bundesmitteln (Bargeldhilfe etc.) belegenden Unterlagen werden von den Betreuungsstellen bei den

Kommunen bzw. Kreisbehörden für die Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsämter aufbewahrt. Dazu gehören auch die durch die Auszahlung der Bargeldhilfe bei den Banken und Sparkassen angefallenen Unterlagen, da diese über die o. g. Behörden abrechnen. Die bei der Auszahlung bei den Postämtern entstehenden Belege werden bei diesen aufbewahrt. Für die Vorprüfung können die Belege zu den Oberpostdirektionen verfügt werden.

Eine weitergehende Zusammenführung dieser Belege erfolgt nicht.

16. Welchen anderen Behörden werden einzelne oder alle hiernach erlangten Angaben auf Anfrage oder regelmäßig zu welchen Zwecken übermittelt?

    In welchem Umfang ist dies ggf. je geschehen?

    Welche weiteren Behörden sind zu solchen Ersuchen berechtigt?

Personenbezogene Angaben werden an andere als die in der Antwort zu Frage 15 genannten Behörden nicht übermittelt.

17. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Erhebung und ggf. die Übermittlung dieser Informationen?

Die Erhebung erfolgt aufgrund der „Richtlinien für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Besuchern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie Ost- und Südosteuropa" vom 6. Januar 1982 sowie der hierzu ergangenen Erlasse.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333